

**Statuten**

**des**

**Schweizerischer Schweisshund-Clubs**



**Genehmigt von der Hauptversammlung**

(gem. Auszählung der Stimmzettel aus der brieflichen Abstimmung vom 16.06.2021)



# Statuten des Schweizerischen Schweisshund-Clubs

## Inhaltsverzeichnis

Art. 01	Name und Sitz .....	1
Art. 02	Zweck .....	1-2
Art. 03	Zweckverfolgung .....	2
Art. 04	Mitglieder .....	2-3
Art. 05	Aufnahme.....	3
Art. 06	Ehrenmitglieder .....	3
Art. 07	Erlöschungsgründe .....	3
Art. 08	Austritt.....	3
Art. 09	Streichung.....	4
Art. 10	Wirkung.....	4
Art. 11	Ausschluss.....	4
Art. 12	Wirkung.....	5
Art. 13	Rechte .....	5
Art. 14	Rechte und Vergünstigungen.....	5
Art. 15	Pflichten .....	5
Art. 16	Jahresbeitrag .....	5
Art. 17	Gebühren.....	5
Art. 18	Haftung .....	5
Art. 19	Organe.....	5-6
Art. 20	Generalversammlung.....	6
Art. 21	Einberufung.....	6
Art. 22	Ausserordentliche Generalversammlung.....	6
Art. 23	Beschlussfähigkeit / Protokoll.....	6
Art. 24	Kompetenz.....	6-7
Art. 25	Abstimmung.....	7
Art. 26	Vorstand .....	8
Art. 27	Richter .....	8
Art. 28	Aufgaben .....	8
Art. 29	Vizepräsident .....	8
Art. 30	Aktuar .....	8
Art. 31	Rechnungswesen.....	8-9
Art. 32	Pflichtenheft .....	9
Art. 33	Regionalobmänner.....	9
Art. 34	Revisionsstelle .....	9

Art 35	Mitgliederbeiträge.....	9
Art 36	Statutenrevision .....	9
Art 37	Auflösung des Clubs .....	9-10
Art 38	Inkrafttreten.....	10

## Statuten des Schweizerischen Schweisshund-Clubs

### I. NAME, SITZ und ZWECK

- Name und Sitz
- Art. 1  
Der Schweizerische Schweisshund-Club ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.
- Zweck
- Art. 2  
Der Schweizerische Schweisshund-Club bezweckt:
- a) Die Reinzucht der Rassen Hannoverscher Schweisshund (FCI Standard 213) und Bayerischer Gebirgsschweisshund (FCI Standard 217 in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
  - b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rassen Hannoverscher Schweisshund (HS) und Bayerischer Gebirgsschweisshund (BGS) in Jägerkreisen im Interesse einer weidgerechten Jagdausübung sowie im Sinne des Tierschutzes. Zusätzlich können Hunde auch für weitere Aufgaben (Polizei und Personensuche) eingesetzt werden.
  - c) Schulung des Schweisshundeführer Nachwuchses in Lehrgängen und in den Regionalgruppen. Dabei sollen insbesondere die korrekte Führung von Schweisshunden, deren Haltung, Pflege und Erziehung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung geschult werden.
  - d) Vermittlung von Welpen und ausgebildeten Schweisshunden sowie Kontaktpflege zwischen Züchtern und Interessenten.
  - e) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
  - f) Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung der Mitglieder im Bereich des Einsatzes der von ihm betreuten Rassen und die Durchführung von Leistungsprüfungen, insbesondere von Vorprüfungen auf der künstlichen Schweisssfährte sowie Hauptprüfungen auf der natürlichen Wundfährte.
  - g) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rassen Hannoverscher Schweisshund und Bayerischer Gebirgsschweisshund, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, unter Wahrung der

Tierschutzgesetzgebung, sowie jagdlichen und ethischen Grundsätze.

- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rassen, insbesondere mit der dem Internationalen Schweisshundverband (ISHV) angeschlossenen Vereine.

Zweckverfolgung

#### Art. 3

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rassen Hannoverscher Schweisshund und Bayerischer Gebirgsschweisshund;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von clubinternen Leistungsprüfungen und Formwertbeurteilungen
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Rekrutierung, Wahl und Aus- und Weiterbildung von Richteranwälter, Richter und weiterer Funktionsträger
- h) Der Club ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente des offiziellen Publikationsorgan der SKG zu beziehen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder

#### Art. 4

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab vollendetem 18 Lebensjahr.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist der SKG jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Clubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Clubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine

Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Club ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Wohnadresse, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Aufnahme	<p>Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Präsidenten schriftlich zu melden.</p> <p>Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen. Die Nichtaufnahme als Mitglied ist zu begründen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 6 Mitglieder, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Club zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p>
Veteranen	<p>Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht.</p>
<p>2. Erlöschen der Mitgliedschaft</p>	
Erlöschungsgründe	<p>Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p>
Austritt	<p>Art. 8 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Clubjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>

Streichung	<p>Art. 9</p> <p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club stören, dem Ansehen des Clubs schaden oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>
Rekursrecht	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Clubs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
Wirkung	<p>Art. 10</p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p>
Ausschluss	<p>Art. 11</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SSC oder der SKG</li> <li>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG.</li> </ul>
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>



Wirkung Art. 12  
Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in allen SKG Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte Art. 13  
Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen Art. 14  
Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Pflichten Art. 15  
Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des SSC und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Jahresbeitrag Art. 16  
Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Gebühren Art. 17  
Allfällige Gebühren werden durch die GV festgelegt.

### III. HAFTBARKEIT

Haftung Art. 18  
Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

Organe Art. 19  
Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung	<p>Art. 20</p> <p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 21</p> <p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden und allfälliger Anträge.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende Februar schriftlich einzureichen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 22</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.</p>
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	<p>Art. 23</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Kompetenz	<p>Art. 24</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;</li> <li>b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und weiterer Funktionäre;</li> <li>c) Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisorenberichtes Déchargeerteilung an den Vorstand;</li> </ul>

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen
  - des Präsidenten
  - des / der Zuchtwarts / e
  - des Kassiers;
  - des Aktuars
  - des Richterobmannes
  - des technischen Leiters
  - der Revisoren
  - der Regionalobmänner
  - von Funktionären (z. B. Delegierte usw.)
  - von Prüfungsleiter und Prüfungsleiteranwärter von Leistungs- und Formwertrichter von Leistungs-, Formwertrichteranwärtern
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Clubs.

#### Abstimmung

##### Art. 25

Jedes anwesende Clubmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Vorstand	<p>Art. 26</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern, (Präsident, Vizepräsident, Zuchtwarte, Aktuar, Kassier, Richterobmann, Technischer Leiter). Er wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.</p>
Regionalobmänner	<p>Die Regionalobmänner werden ebenfalls für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
Richter	<p>Alle Richter werden einmal gewählt und bleiben bis zum Rücktritt im Amt.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 27</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Erfordert einstimmige Beschlüsse.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p>
Aufgaben	<p>Art. 28</p> <p>Dem Präsidenten obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;</li> <li>b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;</li> <li>c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;</li> <li>d) Die Vertretung des Clubs nach aussen.</li> </ol>
Vizepräsident	<p>Art. 29</p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.</p>
Aktuar	<p>Art. 30</p> <p>Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.</p>

Rechnungswesen	<p>Art. 31 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Finanzvermögen und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, usw.). Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 32 Die detaillierte Aufgaben und Kompetenzen werden im Pflichtenheft der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt. Die Reglemente werden vom Vorstand erlassen.</p>
Regionalobmänner	<p>Art. 33 Der Vorstand führt zusammen mit den Regionalobmänner jährlich 2 Sitzungen durch.</p> <p>Die Regionalobmänner haben an diesen Sitzungen eine beratende Stimme.</p> <p>Die Aufgaben der Regionalobmännern ist im Pflichtenheft geregelt.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 34 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.</p>
<b>V. FINANZEN</b>	
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 35 Der Club erzielt seine Einkünfte durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ordentliche Mitgliederbeiträge</li> <li>b) Gebühren für Eintritt und Prüfungen</li> <li>c) Andere Einnahmen (Spenden, Inserate usw.)</li> </ul>
<b>VI. STATUTENREVISION</b>	
Statutenrevision	<p>Art. 36 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.</p>

## VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Auflösung des Clubs

Art. 37

Die Auflösung des Schweizerischen Schweisshund-Clubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Club auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Clubvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Clubs, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Clubvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Clubs an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 38


Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom... angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 02. Juni 1988.

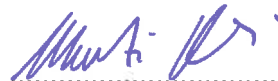
Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Schweisshund-Clubs

Der Präsident:

  
.....

Der Aktuar:

  
.....